



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An die  
Leiterinnen und Leiter der  
im Schuljahr 2022/2023  
an der Schulbuchausleihe teilnehmenden Schulen  
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

4. März 2022

Mein Aktenzeichen  
7045-0009#2022/0001-  
0901 9312  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Frau Kohl  
schulbuchausleihe@bm.rlp.de

Telefon  
06131 16-4546

**Schulbuchausleihe im Schuljahr 2022/2023  
hier: Schulbuchlisten überprüfen, ergänzen und Schülerinnen und Schüler Lerngruppen zuordnen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 15. März 2022 können Sie im Schulportal die Schulbuchlisten und Lerngruppenzuordnungen für das Schuljahr 2022/2023 bearbeiten. Nachfolgend erhalten Sie hierfür nützliche Informationen.

Ich bitte Sie, diese Hinweise an die an Ihrer Schule mit der Auswahl der Lernmittel und dem Erstellen der Schulbuchlisten betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gremien weiterzuleiten.

Bitte beachten Sie: Die persönlichen Daten der an Ihrer Schule befindlichen Schülerinnen bzw. Schüler waren von Ihnen bis zum 28. Februar 2022 zu prüfen bzw. zu ergänzen. Sofern Sie diese Aufgabe noch nicht abgeschlossen haben bitte ich Sie, diese Arbeit unverzüglich nachzuholen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Eingangsklassen an berufsbildenden Schulen und Einzelfälle an Grundschulen (z. B. „Kann-Kinder“).



## 1. Schulbuchlisten

Die **ab dem 15. März 2022** im Schulportal zu pflegenden Schulbuchlisten für das Schuljahr 2022/2023 sind grundsätzlich **bis zum 31. Mai 2022** abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurde der Lernmittelkatalog aktualisiert. Er liegt Ihnen **ab dem 15. März 2022** in seiner **verbindlichen und endgültigen** Form für das Schuljahr 2022/2023 vor und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://lmf-online.rlp.de/fuer-schulen/lernmittelkatalog.html>.

Sie können dort sowohl den Katalog für **gedruckte Lernmittel**, als auch den Katalog für **digitale Lernmittel** einsehen sowie zwischen beiden hin- und herwechseln.

### A) Lernmittelkatalog für **gedruckte** Lernmittel

In diesem sind ausschließlich Lernmittel aufgeführt, die zum Schuljahr 2022/2023 zur **Neueinführung** im Rahmen der **Schulbuchausleihe** geeignet sind. Die hierfür vom Verlag zugesicherte Lieferbarkeitszusage wird Ihnen in den Schulbuchlisten in der Spalte „**Lieferbar bis**“ angezeigt.

**Neu** ist, dass der Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel auch Schulbücher für den inklusiven Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik enthält, in die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch Eintragungen vorzunehmen sind und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 eingesetzt werden können. Die bisherige Regelung sah hier lediglich eine Ausnahme für die Jahrgangsstufen 1 und 2 vor. Die neue Ausnahmeregelung für die Jahrgangsstufen 3 und 4 gilt jedoch **ausschließlich** für solche Bücher, die im **inkluisiven** Unterricht eingesetzt werden. Diese Maßnahme soll Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf bei einer erfolgreichen Teilnahme am Regelunterricht unterstützen, z. B. an Schwerpunktschulen. Daher ist ein Einsatz der im Lernmittelkatalog enthaltenen Schulbüchern mit Eintragungen nur in denjenigen Lerngruppen zulässig, in denen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden. Eine Genehmigung für den generellen Einsatz dieser Lernmittel an Grundschulen oder an Förderschulen ist hiermit nicht verbunden.

Verwenden Sie im aktuellen Schuljahr 2021/2022 Lernmittel, die im Lernmittelkatalog 2022/2023 **nicht enthalten** sind, so werden diese in den Schulbuchlisten des Schuljahres 2022/2023 mit einer roten Markierung dargestellt. Aus gegebenem Anlass bitten wir



Sie bei den **rot markierten** Lernmitteln Nachfolgendes zu beachten:

a) Lernmittel, die **bis zu** drei Schuljahre im Unterricht verwendet werden:

Haben die rot markierten Lernmittel ihren **Ausleihzyklus** zum Ende des Schuljahres 2021/2022 **vollendet**, **müssen** Sie diese von den Schulbuchlisten **löschen** bzw. durch alternative Lernmittel **ersetzen**, die im Lernmittelkatalog 2022/2023 enthalten sind. **Dies gilt nicht**, sofern die rot markierten Lernmittel ihren **Ausleihzyklus** zum Ende des Schuljahres 2021/2022 noch **nicht vollendet** haben. In diesem Fall verbleiben die Titel bis zum Ende ihres Ausleihzyklus<sup>1</sup> auf den Schulbuchlisten Ihrer Schule (drei Jahre bei Einjahresbänden, sechs Jahre bei Zwei- und Dreijahresbänden).

b) Lernmittel, die **mehr als** drei Schuljahre im Unterricht verwendet werden:

Diese Lernmittel unterliegen keinem Ausleihzyklus. Sie können daher theoretisch in deren Einführungsjahrgangsstufe jährlich aufsteigend gewechselt werden. Inwieweit ein solches Vorgehen pädagogisch sinnvoll ist, entscheidet die Schule.

Wir empfehlen Ihnen, sich **spätestens** ab dem Schuljahr mit der aufsteigenden Wechselmöglichkeit eines solchen Lernmittels zu befassen, in dem Ihnen dieses rot markiert auf der Schulbuchliste seiner Einführungsjahrgangsstufe angezeigt wird. Zu welchem Schuljahr Sie den Wechsel tatsächlich durchführen, obliegt Ihnen. Sie sollten damit jedoch nicht zu spät beginnen. Ein Indikator für die Bestimmung des geeigneten Zeitpunkts ist die in der Schulbuchliste aufgeführte Angabe der Lieferbarkeitszusage zu dem Lernmittel (Spalte „Lieferbar bis“).

c) Arbeitshefte:

Sie unterliegen keinem Ausleihzyklus, werden aber aus dem Lernmittelkatalog entfernt, falls das zugehörige Schulbuch darin nicht mehr erscheint. Sollten Sie Arbeitshefte begleitend zu Schulbüchern einsetzen, dürfen diese so lange auf den Schulbuchlisten verbleiben, bis der Ausleihzyklus des eingesetzten Schulbuchs vollendet wurde. Arbeitshefte mit ausgelaufener Lieferbarkeitszusage des Verlags müssen jedoch in jedem Fall von den Schulbuchlisten entfernt werden.

---

<sup>1</sup> Bei der Ermittlung des Ausleihzyklus unterstützt Sie der sog. Ausleihzyklusrechner, der zu jedem auf den Schulbuchlisten aufgeführten Titel (Lernmittel) aufgerufen werden kann (dargestellt als Taschenrechnersymbol).



Weitergehende Informationen zum Schulbuchwechsel finden Sie hier:

<http://lmf-online.rlp.de/kompendium-fuer-schulen-und-schultraeger/lernmittel-medien-fuer-den-unterricht/schulbuchwechsel.html>.

Lehrplanänderungen, die Bildung von sog. „Kombiklassen“ oder das Erscheinen der Neuauflage eines auf einer Schulbuchliste befindlichen Lernmittels usw. sind **keine Gründe** für einen vorzeitigen Schulbuchwechsel. Gleiches gilt weiterhin für die zum Schuljahr 2019/2020 an den berufsbildenden Schulen neustrukturierte Schulform höhere Berufsfachschule (HBF).

Vorzeitige Schulbuchwechsel fügen dem Land Rheinland-Pfalz einen finanziellen Schaden zu. Denn durch sie entgehen dem Landeshaushalt die für die Refinanzierung der Lernmittel benötigten Einnahmen aus Entgeltzahlungen. Außerdem muss die Anschaffung neuer Lernmittel früher als geplant erfolgen. Dadurch entstehen dem Land zusätzliche Kosten. Schulbuchwechsel vor Vollendung ihres individuellen Ausleihzyklus sind daher grundsätzlich zu unterlassen.

Des Weiteren hat sich seit Einführung der Schulbuchausleihe der Einsatz von **Arbeitsheften** zunehmend erhöht. Infolgedessen sind die Ausgaben des Landes für die Lernmittelfreiheit angestiegen, denn Arbeitshefte sind nicht ausleihbar und müssen daher in jedem Schuljahr neu angeschafft werden (siehe [Jahresbericht 2019](#) des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz). Deshalb bitte ich Sie zu prüfen, ob an Ihrer Schule zum Schuljahr 2022/2023 die Zahl der im Unterricht verwendeten Arbeitshefte reduziert werden kann (sofern möglich, beispielsweise Arbeitshefte durch Schulbücher ersetzen bzw. Arbeitshefte von der Schulbuchliste löschen). Wichtige Hinweise zur Bearbeitung und Überprüfung der Schulbuchlisten finden Sie unter folgendem Link:

<http://lmf-online.rlp.de/fuer-schulen/schuelerlisten-lerngruppen-schulbuchlisten.html>.

#### **B) Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel**

Seit dem aktuellen Schuljahr dürfen Schulen digitale Lernmittel im Unterricht einführen, sofern diese im Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel enthalten sind. Sie sind jedoch weiterhin **nicht** Teil der Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe.



Für die Verwendung digitaler Lernmittel ab dem Schuljahr 2022/2023 beachten Sie bitte Folgendes (weiterführende Informationen enthält das weiterhin gültige EPoS-Schreiben vom 12.02.2021):

**a) Aufnahme digitaler Lernmittel in die Schulbuchlisten**

Ab dem Schuljahr 2022/2023 **müssen** Sie die im Unterricht von den Schülerinnen und Schülern zu verwendenden **digitalen Lernmittel** in den Schulbuchlisten des Schulportals **pflegen**. Hierfür wird Ihnen im Schulportal ab dem 15. März 2022 unter dem Menüpunkt „Hilfe“ eine aktualisierte Anleitung zur Pflege der Schulbuchlisten zur Verfügung stehen.

**b) Einführung bzw. Weiterverwendung eines digitalen Lernmittels anstatt eines gedruckten Lernmittels:**

Für den Fall, dass der Wechsel eines Lernmittels in einer Lerngruppe möglich ist (Vollendung des Ausleihzyklus), kann entweder ein gedrucktes **oder** ein digitales Lernmittel eingeführt werden, **aber** nicht beides. Ebenfalls **nicht zulässig** ist es, den Schülerinnen und Schülern die Entscheidung zu überlassen, in einem Fach das gedruckte bzw. das digitale Lernmittel anzuschaffen und im Unterricht zu verwenden. Deshalb muss die Schule **verbindlich** entscheiden, ob das gedruckte bzw. digitale Lernmittel in der Schulbuchliste aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Schulbuchlisten in Papierform bzw. die auf der Homepage der Schule zum Download angebotenen Schulbuchlisten. Die ausgewählten Lernmittel müssen zudem im jeweils verbindlichen Lernmittelkatalog enthalten sein. Ebenso sind weiterhin die momentan für gedruckte Schulbücher sowie für ergänzende Druckschriften geltenden Regelungen zum Wechsel eines im Unterricht verwendeten Lernmittels zu beachten.

**Hinweis:** Digitale Lernmittel haben keinen Ausleihzyklus. Deren Wechsel ist in den Folgejahren immer dann möglich, wenn die für eine Lerngruppe beschafften Lizenzen auslaufen.

**c) Einführung bzw. Weiterverwendung eines digitalen Lernmittels, dessen gedrucktes Pendant bereits im Unterricht eingesetzt wird (sogenannte Print-Plus-Lizenz):**

Print-Plus-Lizenzen können zusätzlich zu den auf der Schulbuchliste aufgeführten gedruckten Lernmitteln im Unterricht verwendet werden, wenn diese im verbindlichen Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel enthalten sind.



Bitte beachten Sie, dass sich die Lizenzbedingungen und Bezugswege zwischen den Anbietern digitaler Lernmittel z. T. deutlich unterscheiden. Manche Produkte haben verschiedene Bestellnummern für die jeweiligen Lizenzformen (Einzellizenz, „PrintPlus-Lizenz“ usw.). Bei anderen Produkten verbergen sich hinter einer einzigen ISBN / Bestellnummer unterschiedliche Lizenzformen, aber ein identisches Produkt. Das führt dazu, dass nicht alle „PrintPlus“-Lizenzen im Lernmittelkatalog separat ausgewiesen werden. Sofern Sie unsicher sind, ob das von Ihnen ausgewählte und im Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel enthaltene digitale Lernmittel auch als „Print-Plus“-Lizenz verfügbar ist, kontaktieren Sie bitte **ausschließlich** den Verlag, zwecks Klärung dieser Frage. Nur er verfügt über diese Informationen. Bestätigt er Ihnen, dass das digitale Lernmittel als „Print-Plus“-Lizenz vorhanden ist, dürfen sie diese im Unterricht verwenden. Auch bei Fragen zur Preisstaffelung bei Klassen- und Schullizenzen, sind die Verlage die richtigen Ansprechpartner.

#### **d) Beschaffung digitaler Lernmittel**

Sofern digitale Lernmittel durch Schülerinnen und Schüler selbst beschafft werden sollen, sind diese auf der schuleigenen Schulbuchliste (z. B. gedruckt oder auf der Schulhomepage) aufzuführen. Werden die digitalen Lernmittel zentral durch die Schule beschafft (z. B. bei „PrintPlus-Lizenzen“, „Schullizenzen“ usw.), sind die betroffenen Lernmittel in der schuleigenen Schulbuchliste mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Dieser muss Informationen über deren Beschaffungsweg und die von den Schülerinnen und Schülern dafür zu tragenden Kosten enthalten.

**Hinweis:** Ebenso wie im aktuellen Schuljahr, übernimmt das Land die Lizenzkosten für die an der Lernmittelfreiheit teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

#### **e) Abrechnung der Lizenzkosten für die an der Lernmittelfreiheit teilnehmenden Schülerinnen und Schüler**

Das momentane Abrechnungsverfahren der Nutzungsentgelte bzw. Lizenzkosten für die an der Lernmittelfreiheit teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mit dem Land wird sich zum Schuljahr 2022/2023 ändern. Wir werden Schulen und Schulträger über den in der Abstimmungsphase befindlichen neuen Prozessablauf zeitnah unterrichten.



## 2. Lerngruppenzuordnungen

Mit Hilfe der Lerngruppenzuordnungen legt die Schule fest, welche gedruckten und bzw. digitalen Lernmittel einer Schülerin bzw. einem Schüler zugewiesen werden. Sowohl die Eltern als auch die Schulträger sind auf diese Festlegung angewiesen und können auf die entsprechenden Informationen über das Eltern- bzw. Schulträgerportal zugreifen.

Nachträgliche Änderungen der Lerngruppenzuordnungen bei den gedruckten Lernmitteln haben direkte Auswirkungen auf Umfang und Inhalt des Ausleihpaketes der Schülerinnen und Schüler sowie auf das im Falle einer Teilnahme an der Ausleihe gegen Gebühr zu zahlende Leihentgelt.

Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Lerngruppen für das Schuljahr 2022/2023 erfolgt **ab dem 15. März 2022** und ist grundsätzlich **bis zum 31. Mai 2022** abzuschließen. Ausnahmen sind in den Erläuterungen zum Zeitplan der Schulbuchausleihe im Schuljahr 2022/2023 benannt (siehe EPoS-Brief vom 26. Oktober 2021).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oliver Bischof